



Nationale "Rechtsgrundlagen" für die BLE:

1. - Erlass des BMELV vom 08.01.2010.

Mit dem Erlass wurde der BLE mit Wirkung vom 01.01.2010 u.a.

- die Kontrolle, Überprüfung und Validierung von Fangbescheinigungen,
- die Genehmigung und Verweigerung der Ein- und Ausfuhr von Fischereierzeugnissen sowie in diesem Zusammenhang anfallende Arbeiten übertragen.

- Organisationsverfügung der BLE Nr. 10/2010 vom 15. Juli 2010

- De facto wird mit der Organisationsverfügung dem Ref. 522 die "Fangvalidierung", d.h. die Validierung deutscher Fänge und Erstellung und Pflege eines Risikomanagementplanes zur Fangvalidierung mit Wirkung vom 01.01.2010 übertragen.
- Ebenso wird mit der Organisationsverfügung dem Ref. 523 die "Durchführung der VO 1005/08" übertragen:
 - Überprüfung der vorzulegenden Fangbescheinigungen beim Import von Fischereierzeugnissen
 - Genehmigung/Verweigerung der Einfuhr
 - Validierung von Wiederausfuhrbescheinigungen
 - Erteilung, Überprüfung und Entzug von APEO-Zertifikaten
 - Koordinierung und Abstimmung der Kontrollaufgaben
 - Schulung der BLE Kontrolleure
 - Erstellung von Risikoanalysen
 - Fachliche Administration und Weiterentwicklung Fikon (IT-Verfahren)
 - Erstellung von Dienstanweisungen
- Bezüglich des IT-Verfahrens Fikon ist das jetzige Referat 414 dahingehend involviert.
- Im Rahmen internationaler Fischereiaufsichtsverfahren wirken teilweise die Außenstellen bei der Durchführung von Anlandekontrollen mit.



BLE

2. - Seefischereigesetz

- Mit der Änderung des Seefischereigesetz vom 22.12.2011 wurde de jure der Erlass des BMELV aufgehoben.
- Der § 9 regelt die Mitwirkung der Zollbehörden bei der Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Fischereierzeugnissen.

Deutschland als Mitgliedstaat im Hinblick auf die VO 1005/08

Aus 1. und 2. ergibt sich in Bezug auf die VO 1005/08 für die BLE der Status "SLO" = "Zentrale Verbindungsstelle" sowohl zu EU-Organen und Behörden als auch zu nationalen Behörden und Wirtschaftsbeteiligten.

BLE - interne Veränderungen

- Mit der Organisationsverfügung Nr. 10/2011 (22.08.2011) wurde die "Fangvalidierung", d.h. die Validierung deutscher Fänge und Erstellung und Pflege eines Risikomanagementplanes zur Fangvalidierung vom Referat 522 dem Referat 523 übertragen.

BLE – Referat 523

Das Referat 523 gliedert sich im -Sachgebiet Fischereikontrolle- im Hinblick auf die "IUU-VO" in 2 Bereiche:

- Bereich Anlandekontrollen und
- Bereich Kontrolle der Einfuhr und die Validierung deutscher Fänge.



BLE

Referat 523 - Bereich Kontrolle der Einfuhr und die Validierung deutscher Fänge

Der Bereich - Kontrolle der Einfuhr und die Validierung deutscher Fänge - wird in 2 Segmente aufgeteilt:

- Segment „**Kontrolle von Fangbescheinigungen**“, die im Rahmen von Einfuhren zu kontrollieren sind bzw. einer Prüfung unterzogen werden.
- Segment „**Validierung deutscher Fänge**“, d.h. Prüfung von vorgelegten Fangbescheinigungen deutscher Fänge, die ausgeführt wurden bzw. über einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland ausgeführt werden sollen